

Satzung von Viel & Mehr e.V.

Präambel

VIEL & MEHR ist ein Verein zur Förderung von Vielfalt und Mehrsprachigkeit in illustrierten Büchern. Die Bandbreite illustrierter Bücher für Kinder und Erwachsene ist in Deutschland schier unerschöpflich – und dennoch fehlt in unseren Augen etwas: Vielfalt und Mehrsprachigkeit. Es besteht ein Bedarf an Bilderbüchern, welche die existente Vielfalt und Mehrsprachigkeit in Deutschland abbilden und damit soziale Akzeptanz, Zugehörigkeit und Teilhabe von Klein an fördern.

Vielfalt und Mehrsprachigkeit – in diesem thematischen Rahmen werden in der Vereinsarbeit Bilderbuchkonzepte entwickelt und veröffentlicht, welche die vorhandene Diversität von Lebensrealitäten gleichberechtigt und unabhängig von ethnischer wie sozialer Herkunft, von Geschlecht oder Alter sowie von individuellen Fähigkeiten zeigen, ohne sie in den Vordergrund zu stellen. Beiläufig und selbstverständlich soll Vielfalt die Folie bilden, auf der alltagsnahe Geschichten erzählt werden. Dazu gehört eben auch, die Bücher in mehrsprachigen Ausgaben anzubieten.

Zu diesem Zweck bündelt VIEL & MEHR die Zusammenarbeit von IllustratorInnen, AutorInnen, PädagogInnen und BuchhändlerInnen. Vielfalt und Mehrsprachigkeit sind Schatz und Chance – so sehen wir das und wollen es mit illustrierten Büchern zeigen und zur Sprache bringen.

Einen Schwerpunkt der Vereinsarbeit sehen wir besonders in der frühen Sprach- und Leseförderung von Kindern, die mit zwei oder mehr Herkunftssprachen aufwachsen. Mehrsprachige Bilderbücher können als spielerische Impulsgeber ein wichtiger Bestandteil frühkindlicher Sprach- und Lesebildung sein - in privaten Haushalten, in Kindertagesstätten und in öffentlichen Familienzentren. Gerade für Kinder aus Familien mit einer Zuwanderungsgeschichte ist es wichtig, sie frühzeitig auch mit der deutschen Sprache in Kontakt zu bringen, damit u. a. der zukünftige Eintritt in den Schulalltag möglichst positiv und chancengleich verlaufen kann. Kinder sollen ausreichend Gelegenheit erhalten, die deutsche Sprache zu sprechen und zu verstehen und selbige Kompetenzen ebenso in ihrer Herkunftssprache entwickeln können.

Wir möchten in diesem Sinn die Arbeit von sozialen Bildungsträgern und Vereinen in der Familienarbeit mit thematisch auf ihren Bedarf abgestimmten und mehrsprachigen Bilderbüchern unterstützen. Darüber hinaus kommen wir mit unseren IllustratorInnen, AutorInnen und VorleserInnen vor Ort und führen Workshops, Bilderbuchkino- und Vorleseveranstaltungen durch.

Mit unserer Initiative möchten wir zu einer Sensibilisierung der deutschsprachigen Verlagslandschaft sowie brancheninternen Arbeitskreisen für die systematische Ausgrenzung von verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der deutschsprachigen Kinder- und Bilderbuchwelt beitragen und alternative Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen. Die Förderung von Inklusion, von Empowerment und von gesellschaftlicher Teilhabe von Familien aus allen Bevölkerungsschichten ist damit übergeordnetes Ziel der Vereinsarbeit.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Viel & Mehr**.
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Viel & Mehr e.V. führen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, gemeinnützige Zweckverfolgung

(1) Der Verein Viel & Mehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, besonders auf dem Gebiet der frühkindlichen Sprach- und Lesebildung sowie die Förderung der Völkerverständigung. Er will die kulturelle und geistige Entwicklung von Kindern unterstützen, insbesondere den (mehrsprachigen) Spracherwerb von Kindern sowie das interkulturelle und multikulturelle Zusammenleben von Kulturkreisen fördern. Der Verein kann Projekte, die diesem Vereinszweck dienlich sind, fördern.

(3) Der Satzungszweck kann durch die Beschaffung von Mitteln aller Art für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 AO) verwirklicht werden.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck unmittelbar selbst verwirklichen, insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:

- a) die Aufklärung und Information von Bürgerinnen und Bürgern mittels gezielter Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der positiven Einflussnahme von Vielfalt und Mehrsprachigkeit in illustrierten Büchern auf die kulturelle und geistige Entwicklung von Kindern sowie das generelle Zusammenleben in multikulturellen Gesellschaften;
- b) die Förderung von Publikationen, die sich allein über den freien Markt nicht finanzieren können, gleichwohl eine Relevanz für Bildung und/oder Erziehung, besonders auf dem Gebiet der frühkindlichen Sprach- und Lesebildung haben. Die Förderung kann aus finanziellen Mitteln, Sachmitteln und/oder unentgeltlichen Dienstleistungen (z.B. Beratungstätigkeiten) bestehen;
- c) die Trägerschaft und Entwicklung von Publikationsprojekten in eigener redaktioneller Verantwortung sowie deren Veröffentlichung (z. B. auf Datenträger oder im Druck), besonders auf dem Gebiet der frühkindlichen Sprach- und Lesebildung, wie Bilderbüchern mit dem Fokus auf Vielfalt und Mehrsprachigkeit, die geeignet sind, Erziehung und Bildung zu fördern;
- d) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von auch mehrsprachigen (Vorlese-)Veranstaltungen in Kindertagesstätten und Kindergärten, Grundschulen, Familieneinrichtungen u.ä.;
- e) Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Workshops, z.B. mit IllustratorInnen in Kindertagesstätten und Kindergärten, Grundschulen, Familieneinrichtungen u.ä.;
- f) den Aufbau und die Pflege eines umfassenden Netzwerkes aus Bildungsträgern, IllustratorInnen, buchhandelsinternen Arbeitskreisen, Vereinen u. a. zur Anregung, Konzeption und Erstellung von (Bilder-) Buchprojekten und Publikationen;

g) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder können nur natürliche und volljährige Personen, Fördermitglieder sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht aktive Mitglieder sind. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme). Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand fristlos beenden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden, schriftlich ausgeübt werden oder über einen bevollmächtigten Vertreter. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Nach § 40 BGB können dem Vorstand Tätigkeiten für den Verein angemessen vergütet werden. Erhält ein Vorstandsmitglied eine Vergütung, liegt ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB vor, auf den neben den Vorschriften des Auftragsrechts des Dienstvertrags (§§ 611 ff. BGB) anzuwenden sind. Darüber hinaus stehen dem Vorstand nach § 670 BGB Aufwandsentschädigungen zu. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal pro Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eines der Vorstandsmitglieder schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen. Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn der Vorstand mehrheitlich vertreten ist.

(6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem jeden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem ordentlichen Vereinsmitglied schriftlich sowie unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Mailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für nachfolgende Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lesen, Römerwall 40, 55131 Mainz (USt.ID DE 149 062 027, Aufsichtsbehörde / Stiftungsregister: ADD, Trier), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und lediglich unter der Maßgabe erhält, dass sie selbst noch gemeinnützig tätig ist, ansonsten fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung.

§ 14 Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.